

Lehramtsanwärter – rechtliche Grundlagen der materiellen Ansprüche

§ 18 a Thüringer Beamtengesetz

- Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf für eine Dauer von 2 Jahren
- Mit dem Bestehen der Prüfung oder dem endgültigen Nichtbestehen endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf
- Inhalt wird bestimmt durch die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehramter

§ 59 ff. Bundesbesoldungsgesetz

- Beamte auf Widerruf erhalten Anwärterbezüge
 - < Anwärtergrundbetrag
 - < Anwärtersonderzuschläge (
 - < ggf. Familienzuschlag
 - < ggf. vermögenswirksame Leistungen
 - < jährliche Sonderzahlungen nach Landesrecht
- Anwärtersonderzuschläge werden in Ausnahmefällen gewährt, wenn z.B. Mangel an Bewerbern besteht
- Unterrichtsvergütung für LAA möglich; sie darf nur vorgesehen werden, wenn über 10 Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständiger Unterricht erteilt wird (Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18.7.1976, BGBl I 1976, 1828, geändert durch Art. 6 V.v. 8.8.2002, I, 3177)

Besoldungstabelle zum Anwärtergrundbetrag (Ost 92,5 %)

Ausgangspunkt ist das Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt

A 9 – A 11	801,27 €
A 12	917,62 €
A 13	944,08 €

Verheiratete LAA erhalten ggf. den Familienzuschlag Stufe 1 von 97,38 € und für Kinder zusätzlich 83,30 € pro Kind, ab 3. Kind 213,29 €.

Beihilfe

§ 87 Thüringer Beamtengesetz

Gewährung von Aufwendungen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge

Anwendung der Beihilfavorschriften